

Kleine Anfrage 890

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Enteignungen in Brandenburg

Aus der aktuellen Antwort der Bundesregierung auf parlamentarische Anfrage geht hervor, dass das Land Brandenburg nach Sachsen und Sachsen-Anhalt deutschlandweit die meisten Enteignungsverfahren betreibt und in den Vorjahren betrieben hat. Bei den Verfahren gem. § 19 FStrG lag das Land Brandenburg sogar – mit weitem Abstand – auf Platz 1 aller Enteignungsverfahren. Auch privatnützige Enteignungen, nach Medienberichten vorrangig zugunsten potentieller Windparkbetreiber, stechen zahlenmäßig heraus. Zuständig für Enteignungsverfahren in Brandenburg ist die Enteignungsstelle beim MIK. Hierneben bestehen Sonderzuständigkeiten u. a. beim LGBR u. a. für bergrechtliche Enteignungsverfahren.

Dazu frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Enteignungsverfahren sind im Land Brandenburg in den Jahren 2019 bis 2025 jeweils jährlich a) beantragt, b) eingeleitet und c) abgeschlossen worden?

Bitte mit jeweiliger Angabe der für das Land handelnden Behörde.

Wie lange dauerten die Verfahren durchschnittlich von Antragseingang bis zur Bescheidung durch die jeweilige Enteignungsstelle?

2. Von den Fällen nach Ziffer 1 lit. a) bis lit. c): Auf welcher Anspruchs-/Ermächtigungsgrundlage (bspw. gem. § 19 FStrG oder § 87 FlurbG) beruhten die jeweiligen Enteignungsverfahren?
3. In wie vielen Fällen (gegliedert nach Ziffer 1 lit. a) bis c)) waren die Antragsteller a) das Land Brandenburg, b) Landkreise, c) Gemeinden, d) Gemeindeverbände und e) private Dritte, davon f) – in Bezug auf die privaten Dritten nach lit. e) – Antragsteller/Betreiber von Windenergie- und/oder Solarenergieanlagen, sowie g) Antragsteller mit bergrechtlicher Sachbegründung?
4. In wie vielen Fällen nach Ziffer 1 lit. c) gab es nachfolgend gerichtliche Verfahren auf Nachprüfung, a) gegen die Anordnung der Enteignung oder Eigentumseinweisung bei den Verwaltungsgerichten und b) gegen die Höhe der festgesetzten Entschädigungen bei den Zivilgerichten?

5. In wie vielen Fällen nach Ziffer 4 lit. a) und lit. b) hat es jeweils durch die Gerichte eine a) eine insgesamt oder b) teilweise Änderung der Entscheidung der Enteignungsstelle gegeben?
6. In welcher Höhe hat das Land in den Verfahren nach Ziffer 1 jährlich Verwaltungskosten erhoben? Gab es Fälle, wenn ja, wie viele, in denen von der Erhebung oder Vereinnahmung von Verwaltungskosten ganz oder teilweise abgesehen wurde?

Wenn ja, aus jeweils welchen Gründen?